

HVBG-Info 09/1993 vom 05.04.1993, S. 0775 - 0785, DOK 483.2/017

Zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs "unbillige Härte" im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10.02.1928_- Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 20.11.1992 - 1 BvR 1246/91

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "unbillige Härte" im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10.02.1928;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 03.04.1991 - L-3/U - 563/89 - mit Folgeentscheidung in Form des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.11.1992 - 1 BvR 1246/91 -

In einer Zurückverweisung an das LSG hatte das BSG mit Urteil vom 01.03.1989 - 2/9b RU 56/87 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1226-1231) folgendes entschieden:

Leitsatz

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "unbillige Härte" i.S. des § 10 Abs. 1 S. 2 der 2. UV-AbfindungsVO vom 10.02.1928, bei dessen Vorliegen ein Anspruch auf Wiederbewilligung der vor dem Inkrafttreten des UNVNG (01.07.1963) nach § 618a RVO i.V.m. der genannten VO abgefundenen Verletztenrente besteht (Weiterentwicklung von BSG vom 31.07.1973 5 RKnU 29/71 = VB 218/73 = BSGE 36, 107 = SozR Nr. 1 zu § 3 der 2. UV-AbfindungsVO; BSG vom 29.11.1973 8/7 RU 62/71 = BSGE 36, 271 = SozR Nr. 1 zu § 606 RVO; BSG vom 18.12.1979 2 RU 51/77 = HV-INFO 1986, S. 1554 - 1558; BSG vom 30.07.1987 2 RU 44/86 =BSG SozR 2200 § 606 Nr. 4 = HV-INFO 1987, S. 1789 - 1794). Aufgrund der o.g. Zurückverweisung durch das BSG hat das Hessische LSG mit Urteil vom 03.04.1991 - L-3/U - 563/89 entschieden, daß die Berufung des Klägers unbegründet ist. Auch die nach Zurückverweisung durch das BSG in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzunehmende weitere Prüfung ergebe n i c h t , daß dem Kläger die durch die Abfindung (Mai 1953) erloschenen Rententeile gegen Rückzahlung des Abfindungsbetrages wiederzubewilligen seien.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 20.11.1992
- 1 BvR 1246/91 - die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil
des Hessischen LSG vom 03.04.1991 wegen fehlender Aussicht
auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen.
Orientierungssatz zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 20.11.1992 - 1 BvR 1246/91 -

- 1. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn nach RVO § 611 Abs. 2 F: 1963-04-30 eine Wiederbewilligung von
 - abgefundenen Unfallrenten nur bei solchen Personen möglich ist, deren Arbeitsunfall zwar vor dem 1963-04-30 eingetreten, denen eine Abfindung aber noch nicht gewährt worden ist.
- 2. Auch die Ausgestaltung des Abfindungssystems der Zweiten Verordnung über die Abfindung für Unfallrenten vom 1928-02-10

(JURIS: UVAbfV 2), insbesondere die Eröffnung von Möglichkeiten zur Wiederbewilligung der nach Abfindung erloschenen Rentenansprüche durch UVAbfV 2 § 10 Abs. 2, der eine dem RVO § 611 Abs. 2 F: 1963-04-30 entsprechende Möglichkeit nicht vorsieht, hält sich innerhalb des dem Gesetzgeber zukommenden Gestaltungsraums.

3. Zur Anwendung der Vorschriften durch das Landessozialgericht im konkreten Fall (kein Verstoß gegen Willkürverbot).